

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte der ELCO Austria GmbH mit ihren Kunden, die als Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG anzusehen sind (B2B). Für Rechtsgeschäfte der ELCO Austria GmbH mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG gelten demgegenüber die auf unserer Homepage www.elco.at abrufbaren AGB für das Verbrauchergeschäft (B2C).

1. Ausschließliche Anwendung unserer Bedingungen:

Den vorliegenden AGB entgegenstehende Bestimmungen, etwa in Vereinbarungen bzw. Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, gelten nicht, es sei denn, ELCO stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. ELCO ist nicht verpflichtet, den Geschäftsbedingungen bzw. Vertragsformblätter Dritter zu widersprechen, um deren Gültigkeit zu vermeiden. Die jeweils gültigen AGB von ELCO gelten für das Anlassgeschäft gleich wie für alle zukünftigen Geschäftsfälle.

2. Vertragsabschluss:

2.1. Sämtliche Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von ELCO oder durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung einer Leistung zustande. In letzteren Fällen gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung. Die in Preislisten, Katalogen und Werbemedien dargebotenen Produkt- und Leistungsdaten sowie mündliche Auskünfte von ELCO sind unverbindlich, stellen kein Angebot dar und enthalten keine im Sinne des § 922 Abs. 2 ABGB leistungsbestimmenden Informationen. Sie sind nur maßgeblich, wenn im Angebot ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird oder anderslautende zwingende gesetzliche Bestimmungen bestehen. Die Betriebsparameter sowie die Sicherheit der Leistungsgegenstände sind nur bei Einhaltung der Zulassungsvorschriften sowie der jeweiligen Anleitungen zur Errichtung und zum Betrieb im von ELCO beschriebenen Umfang gewährleistet.

2.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

3. Rechte an Plänen, Unterlagen, Werkzeugen und Software:

Für Aufzeichnungen, Pläne, Dokumente, Software, Abbildungen, Anzeigen, Preislisten, Prospekte, Werkzeuge und dgl. behält sich ELCO die Eigentums- und Urheberrechte vor. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung sowie Aushändigung an Dritte sowie Veröffentlichung und Vorführung ist von der ausdrücklichen Zustimmung ELCOs abhängig.

4. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners:

4.1 Der Auftraggeber ist zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Bei Auftragserteilung sind sämtliche von ELCO benötigten Informationen betreffend die Anlage schriftlich bekannt zu geben. Der Kunde hat die Arbeitsstelle zu den vereinbarten Arbeitsterminen frei zugänglich zu machen sowie sämtliche notwendige Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung des Gas- und Elektrizitätswerkes etc.) rechtzeitig beizubringen. Den Kunden trifft auch bei der Durchführung der Arbeiten eine umfassende Informations-, Koordinations- und Abnahmepflicht.

4.2 Sofern in den zu einer Anlage gehörenden Anleitungen nichts Anderes geregelt ist, muss der Kunde nach Durchführung einer Wartung oder eines Stördienstes die Anlage mindestens drei Tage lang zweimal täglich auf störungsfreien Lauf überprüfen. Über Störfälle ist ELCO sofort schriftlich zu informieren. Aufwand und Schäden aufgrund der Verletzung dieser Pflicht sind vom Kunden neben der Vergütung für die bereits erbrachte Leistung zu verantworten. Die Anleitungen zum Betrieb einer Anlage sind vom Vertragspartner von ELCO in unmittelbarer räumlicher Nähe dauerhaft anzubringen.

5. Preisvereinbarung:

Zur Verrechnung gelangen die am Tag der Lieferung gültigen Preise von ELCO zuzüglich Umsatzsteuer. Die Preise sind frei Haus kalkuliert. Gebühren, Transportkosten und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet und gehen zu Lasten des Kunden. Pauschalangebote beziehen sich stets auf das konkrete Angebot. Preisänderungen bedürfen der individuellen schriftlichen Vereinbarung. ELCO behält sich vor, die Preise auch nach Abschluss des Vertrages angemessen zu ändern, sofern drittbestimmte Kostensenkungen oder -erhöhungen eintreten und eine derartige Erhöhung nicht zwingend gesetzlich untersagt ist.

6. Zahlungsbedingungen:

6.1 Die Rechnungen sind - falls nicht ausdrücklich anders vereinbart - bei Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Laufenden Belieferungen können bei Verschlechterung der Bonität bzw. bei Zahlungsverzug des Käufers von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Alternativ ist diesfalls auch der Rücktritt vom Vertrag unter Aufrechterhaltung der Ansprüche möglich.

6.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers steht nicht zu. Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind nur insoweit zulässig, als diese von uns ausdrücklich und schriftlich als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden

- gelten Verzugszinsen in der Höhe von 1,5 % pro Monat, auf ein Jahr jedoch mindestens Zinsen in Höhe von zwölf Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz, als vereinbart. Schadenersatzansprüche, sohin auch die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens, bleiben hiervon unberührt.
- ist der Kunde zum Ersatz der Mahn-, Inkasso- sowie der sonstigen Kosten zweckentsprechender Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen verpflichtet. Eigener Mahnaufwand wird hierbei im Rahmen billigen Ermessens in Rechnung gestellt

und ist vom Kunden inkl. Umsatzsteuer zu ersetzen.

6.4 Sofern wir mit dem Kunden bezüglich der Begleichung von Lieferungen / Leistungen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung die Lastschrift im Einzugsermächtungsverfahren vereinbart haben, erhält der Kunde eine Vorankündigung (Pre-Notification) des SEPA-Lastschrifteinzugs jeweils spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift. Der Kunde verpflichtet sich, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und stellt sicher, dass die fälligen Beträge durch die ELCO GmbH eingezogen werden können.

7. Stornierung, berechtigter Vertragsrücktritt:

7.1 Stornierungen erteilter Bestellungen sind ausgeschlossen, es sei denn ELCO stimmt im Einzelfall aus welchen Gründen auch immer, ausdrücklich schriftlich zu. Ein Anspruch auf Stornierung durch ELCO besteht nicht. Sollte ELCO einer Stornierung zustimmen, so ist seitens des Stornierenden eine Stornogebühr von zumindest 50 % des Waren- bzw. Leistungswertes an ELCO zu bezahlen. Ein darüber hinausgehender Betrag kann dennoch vereinbart werden.

7.2 Rücklieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Rückwaren sind uns frachtfrei zuzusenden. Wir sind berechtigt, für die Prüfung der Rücksendung Kosten in Rechnung zu stellen, im Falle von beschädigt bei uns eingelangten Rücksendungen bis hin zu den gesamten Gerätekosten.

7.3 Tritt ELCO aus in der Sphäre des Kunden liegenden Gründen berechtigt vom Vertrag zurück, hat der Kunde eine Stornogebühr von 30% des Waren- bzw. Leistungswertes zu entrichten.

8. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang und Annahmeverzug:

8.1 Die Lieferung bzw. Leistung erfolgt mangels anderslautender Vereinbarung binnen angemessener Frist nach Auftragsbestätigung durch ELCO.

8.2 Mangels anderslautender, schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde mit den üblichen Transportmitteln einverstanden. Die Belieferung erfolgt beim konzessionierten Heizungsinstallateur bzw. beim Heizungsgroßhandel fracht- und verpackungsfrei an die Rechnungs- bzw. - soweit vereinbart - an die Anlagenadresse mit Abladen ohne Einbringung.

8.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung der Ware geht gegenüber Unternehmen im Zeitpunkt der Übergabe derselben an den Spediteur oder Frachtführer bzw. beim erstmaligen Verladen der Ware auf den Kunden über.

8.4 Verzögert sich die Übergabe an den Transporteur bzw. die Versendung oder Abnahme der Ware aus Gründen, die ELCO nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Sollte ein vereinbarter Liefertermin, aus welchen Gründen immer, nicht eingehalten werden, hat der Vertragspartner mit ELCO eine angemessene Nachfrist zu vereinbaren. Jegliche Haftung von ELCO aufgrund eines Überschreitens der Liefertermine ist ausgeschlossen.

8.5 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist ELCO unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen und der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens berechtigt, im Rahmen billigen Ermessens, jedenfalls aber in Höhe von 0,3% des Waren- bzw. Leistungswertes je angefangenem Kalendertag, Lagergebühren in Rechnung zu stellen,

9. Höhere Gewalt:

9.1 Höhere Gewalt, egal auf welcher Seite sie eintritt, berechtigt ELCO die Leistung in angemessenem Umfang hinauszuschieben bzw. allenfalls vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren und sonstige Umstände, die nicht von ELCO beeinflusst werden können, gleich.

10. Eigentumsvorbehalt:

10.1 Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob sie sich auf dieses oder auf vorangegangene Geschäfte beziehen, Eigentum von ELCO. Der Gefahrenübergang gem. Punkt 9. wird hierdurch nicht berührt. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherstellung für die Saldoforderung. Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts ist eine Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über die gelieferte oder reparierte Ware an einen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seitens ELCO zulässig. Über Veränderungen des Rechtsstatus bzw. des Zustandes der Ware sind wir unverzüglich zu informieren. Hieraus resultierende Kosten sind vom Vertragspartner zu übernehmen.

10.2 Veräußert der Vertragspartner die Ware trotz Eigentumsvorbehalt, oder auf Grund der Genehmigung des Weiterverkaufs durch ELCO, so verpflichtet sich dieser schon jetzt, alle daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes an ELCO abzutreten und seine Vertragspartner hierüber unmissverständlich zu informieren. Macht ELCO den Eigentumsvorbehalt geltend, so ist der Vertragspartner trotz Rückgabe der Vorbehaltsware verpflichtet, für eine allfällige Wertminderung sowie die Benützung ein angemessenes Entgelt, in jedem Fall jedoch zumindest 25 % des Kaufpreises zu bezahlen.

10.3 ELCO ist nicht verpflichtet, vor Geltendmachung des vorbehaltenen Eigentumsrechts vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten.

11. Gewährleistung:

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Erhalt unverzüglich, sorgfältig und gründlich zu untersuchen. Mängel, Transportschäden oder Fehlmengen sind vom Vertragspartner bei sonstigem Ausschluss jeglichen Rechtsanspruches unter genauer Bezeichnung des Produktes, des Schadens bzw. des Fehlers unverzüglich schriftlich geltend zu machen, und zwar – soweit möglich – bei Übergabe, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen nach jenem Zeitpunkt, zu dem der Mangel bei sorgfältiger Prüfung entdeckt werden hätte können. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf die in § 377 Abs 2 UGB genannten Ansprüche, sondern insbesondere auch auf Mangelfolgeschäden.

11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Durch Verbesserungen bzw. Verbesserungsversuche wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Eine allfällig dennoch eintretende Verlängerung der Gewährleistungsfrist bezieht sich nur auf den verbesserten Teil. Kulanzweise Verbesserungen führen keinesfalls zur Auslösung bzw. Verlängerung der Gewährleistung und ihrer Fristen.

11.3 ELCO hat das Recht, geltend gemachte Mängel zu überprüfen. Sollte sich hierbei herausstellen, dass kein Gewährleistungsanspruch gegenüber ELCO begründender Mangel vorliegt, ist ELCO berechtigt, dem Kunden den angefallenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

11.4 ELCO kann die Mängel selbst oder durch einen autorisierten Dritten beheben. Es steht ELCO weiters frei, die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachzubessern oder sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen, schließlich die mangelhaften Teile bzw. die mangelhafte Ware zu ersetzen. Eine selbst vom Vertragspartner oder eine durch von diesen beauftragte Dritte durchgeführte Behebung führt zu keiner – auch nur teilweisen – Aufwandsersatzpflicht seitens ELCO, es sei denn, ELCO hat hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.

11.5 Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der Anleitungen der vorgesehenen Betriebsbedingungen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auftreten. Von der Gewährleistungspflicht nicht umfasst sind Schäden, die auf unsachgemäße Installation durch den Vertragspartner oder durch dessen Beauftragte, nicht ordnungsgemäße Instandhaltung, mangelhafte oder ohne schriftliche Zustimmung von ELCO ausgeführte Reparaturen oder Änderungen durch eine von ELCO verschiedene Person, Nichteinhaltung der Wartungsbestimmungen bzw. der geltenden Normen (Gesetze, ÖNORMEN etc.) sowie normale Abnutzung (Verschleiß) beruhen. Für Fehler, die auf von ELCO nicht zu vertretende äußere Einflüsse wie Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte bzw. Umstände zurückzuführen sind, hat ELCO keinesfalls Gewähr zu leisten.

11.6 Gewährleistungsansprüche erlöschen sofort, sofern der Vertragspartner selbst oder von ihm beauftragte Dritte ohne schriftliche Einwilligung von ELCO Änderungen oder Instandsetzungen der Ware oder an Teilen derselben vornehmen.

12. Haftung:

12.1 Eine Haftung von ELCO für Schäden aller Art ist ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder gesetzliche Bestimmungen, etwa bei Personenschäden, eine zwingende Haftung vorsehen. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB ist nicht anwendbar.

12.2 Allfällige Ersatzansprüche des Vertragspartners sind mit dem einfachen Nettowarenwert bzw. Nettoleistungsentgelt, jedenfalls aber mit einem Maximalbetrag von EUR 5.000,00 begrenzt. Die Haftung von ELCO für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und Frost- sowie Brandschäden gegenüber dem Vertragspartner sind ausgeschlossen.

12.3 Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren ab Gefahrenübergang, bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.

12.4 Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus dem Titel der Produkthaftung, die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet. Insoweit der Vertragspartner die vertragsgegenständliche Ware an andere Unternehmen weiterveräußert, ist er verpflichtet, obigen Verzicht auch auf seine und allfällige weitere unternehmerische Vertragspartner zu überbinden, andernfalls er ELCO schad- und klaglos zu halten hat. Sollte der Vertragspartner seinerseits im Rahmen der Produkthaftung herangezogen werden, verzichtet er ELCO gegenüber auf jeglichen Regress. Die Leistung von ELCO bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs-, Montage- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Wartungen – und sonstige gegebene Hinweise erwartet werden kann.

13. Inbetriebnahme von Geräten:

13.1 Die Inbetriebnahme von Geräten kann nur während der Normalarbeitszeit vorgenommen werden. Voraussetzungen für eine ungehinderte Inbetriebnahme in einem Zuge sind:

- vorschriftsmäßige Befestigung bzw. Aufstellung des Gerätes
- betriebsbereite, auf Dichtheit geprüfte und gefüllte Brennstoffleitung (allen Vorschriften entsprechend)
- ungehinderte Brennstoffversorgung mit geeignetem Brennstoff in der notwendigen Beschaffenheit (Druck, Temperatur etc.)
- überprüfte Wasserfüllung der Heizungsanlage unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORM (z.B. H5195)

- funktionsbereit fertiggestellte, überprüfte und allen Sicherheitsvorschriften entsprechende Elektroinstallation
- ausreichende Frischluftversorgung nach den einschlägigen Vorschriften und Normen, ohne chem. Belastung und Staub
- dichte Abgasabführung mit regulären Zugverhältnissen (kein extremer Über- oder Unterdruck)
- vorschriftsgemäß gebauter Kamin, dessen Eignung im Hinblick auf die zu erwartende Abgastemperatur überprüft wurde

13.2 Zusätzliche Dienstleistungen wie Überstunden, Inbetriebsetzung der Brennstoffversorgung, Elektroarbeiten etc. sowie alle erforderlichen weiteren Anfahrten, wenn die Inbetriebnahme nicht in einem Zug durchgeführt werden kann, sind vom Vertragspartner nach tatsächlichem Aufwand gesondert zu bezahlen.

14. Garantie:

ELCO gewährt unbeschadet der Gewährleistungsansprüche des Kunden (siehe dazu Punkt 12.) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Garantie für während der Garantiedauer auftretende Material- und Fabrikationsfehler:

14.1 Garantiedauer

- 5 Jahre Materialgarantie: Heizkesselkörper, Warmwasserbereiter und -speicher einschließlich der Isolierbauteile und Verkleidungen, Kompressoren der Heizungswärmepumpen, Wärmetauscher von Brennwertgeräten mit einer Leistung \geq 60 kW sowie Solarröhren und Flachkollektoren (in dieser Garantie enthalten ist ausschließlich der Ersatz des defekten Teiles).
- 2 Jahre Materialgarantie: Wärmepumpen, Öl- und Gasbrenner, Gasbrennwertgeräte, Heizungsregler, Wärmetauscher von Brennwertgeräten bis zu einer Leistung von < 60 kW und Zubehör. Diese Garantiedauern beziehen sich auf das Material. Mit den Garantieleistungen verbundene Transport-, Wege- und Arbeitskosten trägt ELCO hingegen nur innerhalb der ersten 2 Jahre. Auf Austauschteile, d.h. separat erworbene, reparierte Ersatzteile mit eigener Artikelnummer, gewährt ELCO eine Garantie von 6 Monaten. Sämtliche Garantiezeiträume beginnen mit dem Tag der Ablieferung bzw. Leistungserbringung zu laufen.

14.2 Die Garantie gilt nicht für Verschleißteile wie z.B. Öldüsen, Filter und Zündeinrichtungen. Während der Garantiezeiten hat ELCO die Wahl, die mangelhaften Teile zu reparieren oder auszutauschen. Schadhafte Teile können auch durch neue gleichwertige Ersatzteile nach dem aktuellen technischen Stand ersetzt werden. Für Schäden, die bei oder durch die Garantieleistung entstehen, haften wir nach Maßgabe dieser AGB.

14.3. Im Zweifel gilt eine Mängelbehebung oder vergleichbare Leistungen als im Rahmen der Garantie und nicht der Gewährleistung erbracht.

14.4. Die Garantie setzt voraus, dass die Installation der Anlage durch einen eingeschriebenen Fachbetrieb der Heizungsbranche nach den gesetzlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden Normen und den Anleitungen zur Installation des Produktes erfolgt ist und die Inbetriebnahme sowie die regelmäßige Wartung des Produktes durch den ELCO-Werkskundendienst durchgeführt wurde. Führen Eingriffe durch den Kunden oder Dritte zu Schäden, so zieht dies das Erlöschen jeglichen Garantieanspruches nach sich.

14.5 Die Garantieansprüche des Kunden verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Anzeige des Material- bzw. Fabrikationsfehlers, spätestens aber ein Jahr ab Eintritt des Material- bzw. Fabrikationsfehlers. Die Beweislast für diesen Eintritt als auch dafür, dass ein Fehler während der Garantiefrist aufgetreten ist, trifft den Vertragspartner.

14.6. Die ursprüngliche Garantiedauer wird durch zwischenzeitliche – wie auch immer geartete – Leistungen aus der Garantie nicht verlängert. ELCO gewährt jedoch auf im Rahmen der Garantie ausgetauschte Teile für die Dauer von einem Jahr, beginnend mit Übergabe (Wiederausfolgung an den Kunden bzw. Abschluss der Reparatur), eine neue Garantie. Die gegenständlichen Garantiebestimmungen gelten hierfür sinngemäß.

15. Datenschutz:

ELCO ist berechtigt, die Daten seiner Vertragspartner im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu bearbeiten und an Dritte weiterzugeben. Der Vertragspartner kann die Verwendung seiner Daten jedoch schriftlich untersagen.

16. Wirksamkeitsklausel:

Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. des übrigen Teils einer teilweise unwirksamen Klausel nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene, die ihr am ehesten entspricht.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht:

17.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Wien. ELCO steht es frei, auch ein anderes für den Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen.

17.2 Die Geschäftsbeziehung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss jeglicher Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.